



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Mecklenburg-Schwerin : ein Rückblick auf den Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus Mecklenburg-Schwerin.

Ein Rückblick auf den Landtag.

Regierung und Stände halten es bei uns noch immer für ihre Aufgabe, den praktischen Beweis zu führen, daß Mecklenburg auf seine Eigenthümlichkeit als Feudalstaat nicht zu verzichten brauche, um seinen Bundespflichten zu genügen. Man nimmt die neuen Gesetze und Einrichtungen in sich auf und trifft die nothwendigen Anstalten zu ihrer Ausführung; aber man ändert an dem Gefüge des Staates auch nicht mehr als das Unerläßliche und erwartet in dem glücklichen Wahn, damit aller Verantwortlichkeit überhoben zu sein, wie es dem Neuen gelingen werde, sich mit dem Alten zu vertragen. Daß es ganz entgegengesetzte staatliche Lebensbedingungen sind, welche auf mecklenburgischem Boden ihre Ausgleichung suchen sollen, daß es ein logischer und thatsfächlicher Widerspruch ist, den modernen Geist des Bundes mit dem mittelalterlichen Geist der mecklenburgischen Staatseinrichtungen in Verbindung zu bringen, und daß das so geschaffene Zwitterwesen dem Untergange entgegengetrieben muß, diese Sorge beunruhigt die Personen nicht, welche in der Regierung und in der ständischen Vertretung über die Geschicke des Staates zur Zeit verfügen. Sie wollen vor Allem von den altgewohnten, ihnen selbst und ihren Parteigenossen nutzbringenden feudalen Einrichtungen und Zuständen das irgend Mögliche retten, und halten sich für große Künstler, wenn sie den Staat Mecklenburg in den Stand bringen, daß er allen Geboten der Bundespflicht äußerlich nachkommt und doch von seinem alten Wesen nichts einbüßt. Sie stellen dem Bunde die Soldaten, auf welche er Anspruch macht, sie erheben die Zölle und Steuern, welche seine Gesetze vorschreiben, sie zahlen den Matricularbeitrag, welcher durch die Kopfszahl der Bevölkerung bedingt wird, sie bringen die Gesetze über Zugfreiheit, Gewerbefreiheit, Eheschließungsfreiheit und jede sonstige Freiheit zur Anwendung, aber sie lassen Alles, was von den Forderungen des Bundes nicht unmittelbar berührt wird, bei Bestand und glauben Wunder, wie groß die Staatskunst ist, welche zugleich dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 und der Bundesverfassung von 1867 gerecht wird.

Freilich wird die Aufgabe, zwischen zwei verschiedenen Staatsprincipien das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, immer schwieriger, je weiter und tiefer die vom Bunde ausgehende Einwirkung in das Leben des alten Feudalstaats dringt, und zugleich wird bei der Annahme und Aneignung der Bundesgesetze auf Seiten der Feudalen ein immer höherer Grad der Verleugnung ihrer politischen Grundsätze gefordert. Scheint auch das Letztere

dieser Partei nicht zu große Unbequemlichkeit zu bereiten und hat sie z. B. mit wunderbarer Gelassenheit sich in das allgemeine Wahlrecht für die Bundesvertretung gefügt, so scheinen die Feudalen doch schon jetzt von einer Vorahnung ergriffen zu sein, daß der Zeitpunkt mit raschen Schritten herannahet, wo das alte mecklenburgische Staatswesen von der vordringenden Bundesgesetzgebung dergestalt durchlöchert sein wird, daß auch die entschiedensten Anhänger desselben es nicht mehr aufrecht zu erhalten vermögen.

Daß sich das Vertrauen in die Zukunft des Feudalstaats nur noch auf einen kleinen Kreis beschränkt, ersieht man aus dem geringen Werth, welchen, wie der schwache Besuch des letzten Landtags beweist, die Vertreter selbst auf dessen Verhandlungen legen. Von ungefähr 700 zur Theilnahme an den Landtagsverhandlungen berechtigten Rittergutsbesitzern waren selten mehr als 50 anwesend und während der letzten Wochen sank diese Zahl sogar bis auf 25 herab. Außer einigen wenigen Freiwilligen, dem Herrn Pöggel-Pöhlitz und seinen Brüdern, welche als die früheren Führer der liberalen Partei in der Ritterschaft jetzt fast nur noch in ihrer Person diese Partei auf Landtagen repräsentiren, waren es fast nur diejenigen adeligen Ritter, welche durch ihr ständisches Amt zur Theilnahme an der Landtagsversammlung verpflichtet sind und außerdem durch Diäten und Reiseelder für die Erfüllung dieser Pflicht eine sehr ausreichende Entschädigung empfangen: die acht Landräthe und drei Vice-Landmarschälle, die drei ritterschaftlichen Deputirten zum ständischen engeren Ausschusse, verschiedene ritterschaftliche Klosterbeamte u. s. w. In diesem Kerne der adeligen Ritterschaft verbindet sich eine sehr entschiedene Abneigung gegen den norddeutschen Bund mit dem Bewußtsein, sich in das Unvermeidliche einstweilen schicken zu müssen, um nicht noch mehr zu verlieren. Nur darin herrscht innerhalb dieses Kreises noch ein kleiner Unterschied, daß Einige es für gerathen halten, ihre Abneigung gegen den Bund still in sich zu verschließen, während Andere mit ihrer feindseligen Stimmung offen hervortreten. Zu jener vorsichtigeren Classe von Gegnern gehören der Landrath Graf v. Bassowitz, Mitglied des Reichstags, und der Kammerherr v. Derzen auf Kotelow, welchen eine falsche Addition der preussischen Regierungskanzlei auf einige Monate in der Herbstsession von 1867 zum Mitglied des Reichstags gemacht hatte; unter den offenen Gegnern des norddeutschen Bundes ragen besonders hervor der Landrath Josias v. Plüskow auf Gowalz, welcher im Jahre 1866 für die Ablehnung des Bündnißvertrages mit Preußen stimmte und sich neuerdings durch seine Theilnahme an der Welfenagitation in Hannover bekannt gemacht hat, und der Landrath v. Derzen auf Woltow, welcher als Mitglied des constituirenden Reichstages dem Zustandekommen der Bundesverfassung seine passive Assistenz lieh. Als er sich am 4. Januar in der Landtagsversamm-

lung um die Frage handelte, ob den Städten das Recht einzuräumen sei, die Landbewohner, welche Mehl, Brod und Fleisch in die Städte einführten, zur städtischen Gewerbesteuer heranzuziehen, äußerte sich Herr v. Plüskow wie folgt: es handle sich bei dieser Frage darum, das Nothgewerbegesetz, welches alle unsere Verhältnisse nach und nach durchlöchere, soviel als möglich für Mecklenburg unwirksam zu machen. Er halte es für ein Unglück, wenn das Gewerbe auf das Land hinausziehe und es müsse den Ständen sehr daran gelegen sein, dasselbe möglichst auf die Städte zu beschränken. Er sei deshalb für eine Erhöhung der Steuer der Landgewerbe durch die Auferlegung einer städtischen Steuer, damit es dadurch dem Gewerbe unmöglich gemacht werde, auf dem Lande zu existiren. Fast noch stärker äußerte sich bei derselben Gelegenheit der Landrath v. Derßen: er halte sowohl das Nothgewerbegesetz wie die ganze vom Bunde ausgehende Gesetzgebung für ein Unglück Mecklenburgs, und erblicke die Aufgabe der Stände darin, die Folgen der Bundesgesetzgebung für das Land so viel als möglich zu paralysiren.

Verhältnismäßig zahlreicher als die Ritter waren die Deputirten der städtischen Magistrate, die sogenannte Landschaft, erschienen. Die Mitglieder der Landschaft empfangen sämmtlich Diäten und Reisegelder, und zwar letztere nach einer aus alter Zeit stammenden sehr einträglichen Berechnungsweise. Erfahrungsmäßig verzichteten sie nur ungerne auf die Theilnahme am Landtage, welche ihnen eine angenehme Erholung von den Strapazen der Verwaltung der Stadtangelegenheiten darbietet, ihnen manche gesellige Unterhaltung und Zerstreuung verschafft und keine irgendwie anstrengende Arbeit zumuthet. Die Bürgermeister hatten sich daher auch diesmal fast vollzählig eingefunden, und selbst gegen den Schluß des Landtages waren ungefähr zwei Drittheile der Berechtigten anwesend. Sie wußten auch diesmal wieder die verschiedenartigen Rücksichten, welche sie theils gegen die Regierung, theils gegen die Ritter, als deren Patrimonialrichter oder Sachwalter sie vielfach fungiren, theils gegen ihre eigenen Bürgerchaften zu nehmen haben, recht gut mit einander zu vereinigen, und selbst in denjenigen Fragen, in welchen sie aus Rücksicht auf ihre Bürgerchaften nicht unbedingt den Regierungsvorschlägen zustimmen konnten, wußten sie es doch so einzurichten, daß wenigstens die Hoffnung auf einen schließlichen Erfolg der Verhandlungen offen erhalten blieb. Etwas mehr als gewöhnlich zeigten sich die Magistrate beflissen, den Wünschen der Bürgerchaften Rechnung zu tragen, und die Landtagsdeputirten aus ihrer Mitte in diesem Sinne zu instruiren. Einer derselben, der Magistrat zu Parchim, fand sich sogar veranlaßt, den städtischen Deputirten, Bürgermeister Sommer-Dierßen, abuberufen, weil er bei seinen Abstimmungen die Instructionen seiner Committenten gänzlich unbeachtet ließ,

und es erschien eines Tages, vom Magistrate gesandt und durch Brief und Siegel beglaubigt, ein neuer Parchim'scher Vertreter, der Senator Stegemann, um das Recht der Stadt auf Sitz und Stimme auszuüben. In dessen wollte es diesem, trotz des Documentes und des Stadtsiegels, nicht gelingen, sich in dieser Eigenschaft zur vollen Anerkennung zu bringen, da der Bürgermeister Sommer hartnäckig den einmal eingenommenen Platz behauptete und vom Landtagsdirectorium bei der Ausübung der Stimmführung geschützt wurde. Dem neuen Vertreter wurde nur ein Sitz, aber, so lange der erstere dem von ihm behaupteten Rechte nicht entsagt haben würde, keine Stimme zugestanden. Der Parchim'sche Magistrat ließ es an keinem Versuche fehlen, seinem Abberufungsschreiben Nachachtung zu verschaffen. Er bedrohte sein renitentes Mitglied mit einer Geldstrafe von 200 Thlr. für den Fall, daß es nicht ungesäumt sich zurückziehen und die Heimreise antreten würde, und kündigte ihm schließlich an, daß er die Hilfe des Gerichtes nachzusuchen Willens sei, um seine Entfernung aus der Landtagsversammlung zu bewirken. Der Bürgermeister Sommer ließ sich aber dadurch nicht ire machen, er hielt an Sitz und Stimme fest und kehrte in seine Vaterstadt erst zurück, als der Landtag geschlossen war.

Den Hauptgegenstand der Verhandlungen des Landtags bildete die Reform des Steuermodus.

Das mecklenburgische Steuerwesen zerfällt, nach der Bestimmung und Behandlung der erhobenen Steuern, in zwei getrennte Systeme: ein altes und ein neueres. Die Steuern nach dem alten System werden dem Großherzog als averfioneller Hilfsbeitrag zur Bestreitung gewisser, durch die Führung des Landesregiments bedingter Kosten entrichtet, in erster Linie ruhet die Verpflichtung zur Bestreitung dieser Kosten auf den Einkünften aus dem Domantialbesitz. Die zu diesem Systeme gehörigen Steuern, die sogenannte ordentliche Contribution, bestehen im Domanium und in der Ritterschaft aus einer nach festen Sätzen zu entrichtenden Hufensteuer, welche jedoch im Domanium in neuerer Zeit auf eine Quote des Pächterbegriffes zurückgeführt ist, und einer Nebensteuer, welche von denjenigen Personen erhoben wird, die von der Hufensteuer nicht ergriffen werden. In den Domantial- und ritterschaftlichen Flecken liegt der städtische Steuermodus ganz oder theilweise zu Grunde. In den Städten wurde neben der Grund-, Vieh- und Erwerbsteuer früher eine Handelssteuer, von der eingeführten Handelswaare nach dem Werth, eine Mahlsteuer und eine Schlachtsteuer für die landesherrliche Casse erhoben. Diese indirecten Steuern wurden jedoch in neuerer Zeit in Fixsteuern umgewandelt: die Handelssteuer in eine Handelsclassensteuer, welche von den Kaufleuten und handeltreibenden Handwerkern nach Mittelsätzen entrichtet wird, die nach der Größe der Städte verschieden sind, die

indirecte Mahl- und Schlachtsteuer in eine Fixsteuer, welche nach gewissen, im Verhältnisse zur Einwohnerzahl der Städte sich steigenden festen Sätzen erhoben wird. Mit den Seestädten bestehen Separatverträge wegen der Zahlung der ordentlichen Contribution. Gleichzeitig mit der gesetzlichen Feststellung der Handelsclassensteuer und der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer, am 1. Oct. 1863, wurde zur Ablösung der Landzölle und des größeren Theiles der Handelssteuer, ein beide Großherzogthümer, jedoch mit Ausschluß des strelitz'schen Fürstenthums Rakeburg, umfassender Grenzzoll mit niedrigen Sätzen (im Maximum $2\frac{5}{8}$ Thlr. für den Centner) eingeführt, welcher zusammen mit der Handelsclassensteuer für den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin eine feste Jahreseinnahme von 200,000 Thlr. abwerfen sollte. Ueberschüsse kamen im Verhältnisse von 30 und 70 Procent zwischen der landesherrlichen Cassé und der Landes-Recepturcassé zur Theilung. Die Aufkünfte aus der gesammten ordentlichen Contribution stehen dem Großherzoge zur Verfügung, ohne daß den Ständen eine Mitwirkung bei der Verwendung oder eine Controle zusteht und ohne daß auch nur irgend eine Mittheilung darüber an die Oeffentlichkeit tritt.

Neben diesem ordentlichen Steuersystem besteht seit dem Jahre 1809 ein außerordentliches Steuersystem, welches theils Stempel- und Erbschaftssteuern, theils die sogenannte außerordentliche Contribution zu seiner Verfügung hat und die Aufkünfte hieraus in einer unter gemeinsamer landesherrlich-ständischer Aufsicht stehenden Cassé, der Landesrecepturcassé, vereinigt. Die Steuerarten der außerordentlichen Contribution bestehen aus einer sehr bunten Mischung: Hufensteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Zinsensteuer u. Die Cassé wurde anfangs nur zur Abbürdung von Landesschulden gegründet und sollte nach Erfüllung dieses Zweckes mit dem ganzen außerordentlichen Steuersystem wieder eingehen; es tauchten jedoch immer neue Bedürfnisse auf, namentlich die Landeshilfen zu Chausséen und Wasserbauten, später auch zu Eisenbahnen, und so hat sich denn dieses außerordentliche Steuersystem neben dem ordentlichen fest eingebürgert. Ueber das Bedürfnis wird jährlich ein Voranschlag vorgelegt und zwischen Regierung und Ständen vereinbart und die Deckung findet, abgesehen von den Stempel- und Erbschaftsteuer-Aufkünften, durch Ausschreibung der entsprechenden Anzahl von Simplen der außerordentlichen Contribution statt. In den letzten Jahren sind gewöhnlich 2 bis $2\frac{1}{2}$ solcher Simplen erhoben werden, der Ertrag aus einem Simplum beträgt gegenwärtig ungefähr 130,000 Thlr. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben und die ständische Mitwirkung bei der Controle lassen diese Einrichtung als eine Art von partieller Einführung des Budgetsystems erscheinen.

Durch den Anschluß Mecklenburgs an den Bund und den Eintritt in Grenzboten I. 1869.

den Zollverein wurden die Grundlagen dieses Steuersystems und namentlich der ordentlichen Contribution erschüttert. Bei dem hauptsächlichsten Theile der städtischen Steuern zur ordentlichen Contribution, der Handelsclassensteuer und der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer, wurde eine Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte vorausgesetzt, welche durch die neuen Bundesgesetze aufgehoben war. Die Gewerbe der Kaufleute, Bäcker und Schlächter können jetzt auch auf dem platten Lande betrieben werden und die sehr erheblichen Beschränkungen, welchen die Einfuhr von Mühlenfabrikaten, Brod und Fleisch in die Städte bisher unterworfen war, ließen sich der Forderung des freien Verkehrs gegenüber nicht länger aufrecht erhalten. Angesichts der Verbrauchssteuern des Zollvereins war die Heranziehung der Brauer und Brenner zu Landessteuern von ihrem Betriebe nicht länger ausführbar. Die Handelsclassensteuer war unter der Voraussetzung eines niedrigen Grenzzolls eingeführt worden; mit der Einführung des Zollvereinstarifes wurde diese Voraussetzung hinfällig. Die Erwägung dieser Veränderungen hatte schon dem Landtage von 1867 Veranlassung gegeben, eine Revision des Steuerwesens zu beantragen, und es waren, da auch die Regierung sich der Einsicht in die Unhaltbarkeit der bestehenden Steuereinrichtungen nicht verschließen konnte, schon damals ständische Deputirte zur Vorberathung mit landesherrlichen Commissarien erwählt, auch im October 1868 nach Schwerin berufen worden. Mit diesen wurde, wenn auch nur oberflächlich, der Plan der Regierung durchsprochen und demnächst in Gestalt von „Grundzügen eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landesrecepturcasse nach einem einheitlichen Modus“ vor den Landtag gebracht.

Die Landtagsproposition erklärte eine Revision der bestehenden inneren Steuergesetzgebung „in Betracht der jetzigen Zeitverhältnisse, namentlich in Berücksichtigung der durch den Zollverein überkommenen veränderten Besteuerung und der größeren finanziellen Belastung des Landes durch die Beziehungen zum norddeutschen Bunde“ für geboten. In ähnlicher Weise wurde in einem großherzoglichen Rescripte vom 25. November die Revision des Steuerwesens durch die Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse und die durch die Bundesgesetzgebung einer Umgestaltung entgegengeführten Gewerbeverhältnisse, nebenbei auch durch den Wunsch einer endlichen Beseitigung aller wirklichen und vermeintlichen Ungleichheiten in der Besteuerung, begründet. Der in seinen Grundzügen vorgelegte Plan ging im Wesentlichen auf eine Zusammenfassung der verschiedenen Steuerarten in eine allgemeine Einkommensteuer. Aber in Erwägung, daß bei einer ausschließlichen Einkommensteuer ein unverhältnißmäßig hoher Procentsatz erforderlich werde und daß die Erhebung einer besonderen Grund- und Gewerbesteuer neben der Ein-

Einkommensteuer, das Bedenken einer doppelten Besteuerung der Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden gegen sich habe, hatte man in der Vorlage eine allgemeine Einkommensteuer nach dem Muster der preussischen mit einer Besteuerung der einzelnen Vermögens- und Erwerbarten nach äußerlichen Merkmalen (Factorensteuer) in der Weise verbunden, daß die vollen Beträge der letzteren Steuer, als Minimalsteuer erhoben, auf den Betrag der von den Steuerpflichtigen zu erlegenden Einkommensteuer, falls diese im einzelnen Falle einen höheren Betrag ergebe, in Abrechnung gebracht werden solle. Die zu erhebenden Steuern sollten hiernach in folgende sieben Arten zerfallen: 1) Grundsteuer, 2) Gewerbesteuer, 3) Besoldungssteuer, 4) Erwerbsteuer (von dem Erwerb aus der Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse und künstlerischer Leistungen, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen), 5) Zinsensteuer, 6) Lohnsteuer (für den Verdienst aus geringerer Lohnarbeit), 7) eine allgemeine classifisirte Einkommensteuer von jedem, den Jahresbetrag von 1500 Thlr. übersteigenden Einkommen. Die Steuern unter Nr. 1 bis 6 sollten neben einander entrichtet werden; von der classifisirten Einkommensteuer sollte der Einkommensteuerpflichtige die nach Nr. 1 bis 6 zu zahlenden Steuerbeträge in Abzug bringen. Die Voraussetzung dieses Steuerreformprojects bildete die Annahme, daß der Betrag der ordentlichen Contribution, soweit dieselbe nicht durch den jetzt bei dem Zollverein in Wegfall gekommenen mecklenburgischen Grenzzoll repräsentirt wurde und unter Abrechnung von 65,000 Thlrn., welche an der Steuerauskunft aus dem Domanium gekürzt werden sollten, ferner der Betrag der außerordentlichen Contribution mittelst des neuen Modus aufzubringen sei. Der zu deckende Betrag an ordentlicher Contribution wurde hiernach auf 355,000 Thlr. berechnet, der Betrag an außerordentlicher Contribution, unter Annahme des bisherigen Erfordernisses von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Simplen im Jahr (à 130,000 Thlr.), auf 260,000 bis 325,000 Thlr. berechnet, der zu deckende Gesamtbetrag also auf 615,000 bis 680,000 Thlr. Die Einnahme aus einem Simplum nach dem projectirten neuen Modus glaubte man auf 360,000 bis 370,000 Thlr. veranschlagen zu dürfen und demnach mit der Erhebung von $1\frac{3}{4}$ bis 2 Simplen der neuen, sogenannten einheitlichen Steuer vollständig ausreichen zu können. Die Einkommensteuer, welche bei der einfachen Erhebung zu $1\frac{1}{2}$ Proc. angenommen war, würde sich bei der eindreiviertelfachen oder zweifachen auf $2\frac{5}{8}$ bis 3 Procent vom Einkommen stellen.

Es wäre wohl, dieser Vorlage gegenüber, vor Allem die Frage zu erheben gewesen, wie es sich mit dem Rechtsanspruche des Großherzogs auf die Forterhebung der ordentlichen Contribution und folglich mit der rechtlichen Begründung der landesherrlichen Forderung von 355,000 Thlr. als

jährlicher Aversionalzahlung zur Ablösung der von dem Großherzoge erhobenen ordentlichen Contribution verhalte.

Nach den Bestimmungen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs soll die ordentliche Contribution dem Landesherren als Beihilfe „zu Garnisons-, Fortifications- und Legationskosten, zu Reichs- und Kreis-Deputations-Tagen“, also zur Bestreitung der Kosten des Reichsverbandes dienen. An die Stelle des Reiches trat zuerst der deutsche, dann der norddeutsche Bund, an die Stelle der Reichszwecke traten daher für die ordentliche Contribution die Bundeszwecke. So weit nun die Beiträge für die Zwecke des norddeutschen Bundes von der Bevölkerung in neuer Form, in der Form von Zöllen und Verbrauchssteuern, erhoben werden und unmittelbar in die Bundeskasse fließen, hat die Bevölkerung ohne Zweifel einen Rechtsanspruch darauf, daß ihr diese neue Form der Zahlung für Bundeszwecke auf ihre bisherige Verpflichtung zur Zahlung der ordentlichen Contribution in Anrechnung gebracht werde. Die durch die Zölle und Verbrauchssteuern dem Lande auferlegte Steuerlast berechnet sich, nach Maßgabe des für das Jahr 1868 angeetzten Aversums auf 956,000 Thlr. Die bisher gezahlte ordentliche Contribution lieferte, nach der Regierungsvorlage, eine Jahreseinkunft von 420,300 Thlr., wovon 188,500 Thlr. auf das Domanium, 105,300 Thlr. auf die Ritterschaft, 113,663 Thlr. auf die Landstädte, 10,130 Thlr. auf Rostock und 2707 Thlr. auf Wismar fallen. Dazu kommt noch die durchschnittliche Aufbringung an mecklenburgischem Grenzzoll mit 278,000 Thlr. Brutto, was an bisheriger ordentlicher Contribution im Ganzen einen Betrag von 698,300 Thlr. ergibt. Die Belastung der Bevölkerung durch die neuen Zölle und Verbrauchssteuern ergibt also ein Mehr gegen die frühere Leistung an ordentlicher Contribution von 257,700 Thlr. Letztere ist also durch erstere nicht nur im einfachen, sondern in mehr als dem einundeindrittelfachen Betrage bereits abgelöst. Wird nun jetzt noch die Fortzahlung der ordentlichen Contribution oder deren Ablösung durch eine jährliche Zahlung von 355,000 Thlr. an die landesherrliche Cassé beansprucht, so heißt dies mit andern Worten: von der Bevölkerung die Zahlung von 1,311,000 Thlr. verlangen, wo dieselbe bisher nur 698,300 zu zahlen rechtlich verpflichtet war, also eine Steigerung der Leistung um $87\frac{3}{4}$ Procent.

Von Seiten der Regierung war begreiflich das Recht auf Forterhebung der ordentlichen Contribution als selbstverständlich angesehen worden und die Vorlage sprach daher von derselben als einer dem Großherzoge „zuständigen“. An den Ständen wäre es nun gewesen, die Frage, wie weit diese frühere „Zuständigkeit“ durch die mit der Bundesverfassung und dem Zollverein eingetretenen neuen Verhältnisse rechtlich alterirt worden sei, einer strengen Prüfung zu unterziehen. Aber die Rechtsfrage blieb auch von dieser

Seite unberührt: man begnügte sich, das Bedürfniß der landesherrlichen Cassé ins Auge zu fassen.

Dies geschah aber in der denkbar oberflächlichsten Weise. Die Regierung legte einige Ziffern vor, welche eine Zusammenstellung der aus dem Eintritt Mecklenburgs in den Bund und in den Zollverein der landesherrlichen Cassé erwachsenen Erleichterungen und neuen Belastungen geben und dadurch die Unentbehrlichkeit der Forterhebung des Hilfsbeitrages in der Höhe von 355,000 Thlr. darthun sollten. Zwar mußte die Regierung selbst ein Plus von 57,000 Thlr. zugestehen, um welches nach dieser ihrer eigenen Berechnung die neuen Belastungen der landesherrlichen Cassé durch die ihr zu Theil gewordenen Erleichterungen überwogen wurden; aber sie wies auf die demnächst bevorstehende Steigerung des an die Bundeskasse zu zahlenden Matricularbeitrags und auf verschiedene sonstige Einbußen hin, welche jenen Vortheil bald wieder verschlingen würden und daher eine Abminderung der landesherrlichen Einnahme aus der Contribution nicht zulässig erscheinen ließen. Die Mitglieder der Commission mußten dem Landtage über diese Angelegenheit nichts weiter zu berichten, als daß durch die vorgelegten Ziffern anscheinend das Bedürfniß hinlänglich constatirt werde. Eine Prüfung der Ziffern unterblieb gänzlich, obwohl dieselben zum Theil schon eine Vergleichung mit allgemein bekannten Thatsachen nicht aushielten. So hatte die Zusammenstellung den Matricularbeitrag Mecklenburg-Schwerins für das Jahr 1868 zu 400,000 Thlr. angegeben, obgleich der Bundeshaushalts-Stat denselben nur zu 366,000 Thlr. bestimmt. Bei den übrigen Positionen erhellt nicht einmal, ob dieselben den Durchschnittsbetrag oder den Betrag eines einzelnen Jahres angeben. Ueber die Gesamteinnahmen der landesherrlichen Cassé und deren Verwendung vermochte die Commission nichts mitzutheilen. Daß das Domanalvermögen, welches einen Capitalwerth von nahezu 100 Millionen Thalern darstellt, durch die in der Ausführung begriffene Maßregel der Vererbpachtung von 4000 Bauergehöften sich um einen Capitalwerth zu steigern verspricht, welcher in den Kreisen der Domanalbeamten selbst auf 9 Millionen Thaler veranschlagt wird, sich in Wirklichkeit aber noch weit höher belaufen wird, und daß dazu noch eine gleichfalls Millionen an Capitalwerth betragende Ersparung an Verwaltungskosten hinzutreten wird, kam in der Verhandlung eben so wenig zur Erwähnung als die Eventualität einer sonstigen Vermehrung der landesherrlichen Einnahmen z. B. aus dem Ertrage der landesherrlichen Eisenbahnen, oder einer Ersparung in den Ausgaben. Das Bedürfniß wurde in der Höhe von 355,000 Thlr. von beiden Ständen anerkannt und zwar als ein bleibendes, und nur so weit glaubte man diese Anerkennung einschränken zu müssen, daß man für den Fall einer Steigerung des Matricularbeitrages über den Betrag von 600,000 Thlr. oder einer

Abminderung desselben unter den Betrag von 200,000 Thlr. eine neue Vereinbarung über die Höhe der Aversionalzahlung vorbehielt. Man statuirte hiernach ein Bedürfniß der landesherrlichen Cassé von 355,000 Thlr., gleichviel, ob die Ausgaben derselben an Matricularbeitrag 400,000 Thlr. mehr oder weniger betragen. Bei so geringem Aufwande von Mühe in der Begründung des Bedürfnisses wird man sich nicht wundern, wenn andererseits auch die Frage unerörtert blieb, ob denn auch die Bevölkerung im Stande sein werde, neben der Aufbringung an Zöllen und Verbrauchssteuern für die Bundeskasse noch die Mittel zur Deckung jenes angeblichen Bedürfnisses zu erschwingen und dadurch die bisherige Zahlung an ordentlicher Contribution von 698,300 Thlr. auf 1,311,000 Thlr. oder um $87\frac{3}{4}$ Procent zu steigern. Ein naives Zeugniß für die Art der Behandlung der Bedürfnisfrage stellte später die Landschaft sich selbst aus, indem sie den Vorbehalt hinzuzufügen für dienlich hielt, daß die Anerkennung des Bedürfnisses nur unter der Voraussetzung erfolgt sei, daß man sich über den Ausbringungsmodus einigen werde.

Der Hauptgrund, weshalb die Stände es vermieden, tiefer in die Bedürfnisfrage einzugehen, lag ohne Zweifel darin, daß sie fürchteten, dadurch auf den bedenklichen Weg zum constitutionellen Staat zu gerathen. Das Verlangen nach einem Budgetsystem war bereits in mehreren Bürgervertretungen (Rostock, Parchim, Güstrow) wiederholt laut geworden und in Form von Instructionen den Landtagsdeputirten mitgegeben worden. Auch der im December gegründete mecklenburgische Handelsverein war mit einer dahin gehenden Petition an den Landtag gegangen. Aber in den Plenarversammlungen des Landtags kam diese Frage gar nicht zur Verhandlung, in einer Versammlung der Landschaft wurde der Antrag auf Einführung des Budgetsystems mit 24 gegen 7 Stimmen und in einer Versammlung der Ritterschaft ohne Abstimmung zurückgewiesen. Es sei Schade um die schöne Dinte — bemerkte in letzterer Herr Ulrich von Demitz auf Groß-Milchow — welche auf den Antrag verwendet worden sei. Ließe man sich auf das Budgetsystem ein, so würde es den Ständen ergehen, wie den Vorkeltern im Paradiese, mit flammendem Schwerte würden sie aus dem Heiligthume der ehrwürdigen Verfassung vertrieben werden. — Die Unvereinbarkeit der feudalen Verfassung mit dem Budgetsystem ist unbestreitbar, und da den Ständen daran liegt, die alte Verfassung zu erhalten, so sträuben sie sich gegen eine Neuerung, welche unmittelbar zum Untergange der jetzigen Vertretung führen müßte. Auch vielen Privatinteressen liegt an der Erhaltung einer Einrichtung, bei welcher der Landesherr gleichsam in der Stellung eines Unternehmers der Staatsanstalt erscheint und gegen eine vereinbarte

jährliche Abfindung für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr die Leitung der Staatsgeschäfte besorgt.

So verblieb man also durch erneuerte Sanctionirung des Systems der Aversionszahlungen auf dem Boden der alten Verfassung. Wegen des Aufbringungsmodus entstanden aber zwischen Ritter- und Landschaft so große Differenzen, daß der Versuch einer Ausgleichung und damit die Erledigung der ganzen Vorlage bis zum nächsten Landtage verschoben werden mußte.

Die Regierung hatte bereits vorausgesehen, daß selbst für den Fall, daß die Einigung über die Grundzüge der neuen Steuerordnung gelingen würde, doch noch bis zur Ausführung eine geraume Zeit verfließen werde und daß auf ein Interimistieum Bedacht zu nehmen sei, welches die unhaltbaren Theile der ordentlichen Contribution, die Handelsclassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer so weit modificirte, daß sie sich noch für einige Zeit aufrecht erhalten ließen. Sie hatte einen solchen Ausweg um so mehr auffuchen müssen, als es ihr im Laufe der Zeit klar geworden war, daß sich ihre anfängliche Absicht, die bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr von Mühlenfabrikaten, Brod und Fleisch in die Städte aufrecht zu erhalten, dem Artikel 33 der Bundesverfassung und dem Artikel 5 des Zollvereins-Vertrages gegenüber nicht rechtfertigen ließe, daß vielmehr eine vollständige Freigebung dieses Imports unvermeidlich sei. Während sie denn auch wirklich einen Antrag dieser Art an den Landtag richtete, glaubte sie dem städtischen Interesse eine genügende Concession zu machen, indem sie sich bereit erklärte, für das nächste Jahr auf den dritten Theil der Handelsclassen- und der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu verzichten, daß die auf dem Lande sich niederlassenden Krämer, Bäcker und Schlachter in entsprechender Weise zur ordentlichen Contribution herangezogen würden.

Die Landschaft hatte sich früher, in einer Anwandlung von gehobenem Selbstbewußtsein, mit sehr starken Worten gegen die fernere Zulässigkeit der genannten Steuern ausgesprochen. Auf einem landschaftlichen Convent zu Güstrow am 14. Aug. 1868 wurde mit 33 gegen 1 Stimme beschlossen, eine Eingabe in dieser Angelegenheit an beide Großherzoge zu richten und dieselbe durch eine Deputation überreichen zu lassen. In dieser Eingabe heißt es: „Diese Steuern (die Handelsclassen-, Mahl- und Schlachtsteuer) basiren wesentlich auf den paciscirten Rechten des exclusiven Nahrungsbetriebes. Durch das Bundesgesetz vom 8. v. M., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, sind diese Vorrechte den Städten allgemein entzogen und ist hiervon der Wegfall der correspondirenden Pflichten nur eine Selbstfolge. Die Forterhebung der gedachten Steuern würde das in Mecklenburg bisher stets hochgehaltene allgemeine Rechtsbewußtsein aufs Aeußerste

verlezen und die Behörden in die bis jetzt nicht gekannte Lage bringen, gegen dasselbe nöthigenfalls mit Zwangsmaßregeln vorzugehen.“

Indessen ließ sich die Landschaft, deren Deputation bereits bedeutet worden war, daß diese Rechtsanschauung höchsten Ortes keinen Anklang finde, auf dem Landtage gar bald eines Anderen belehren. Von ihrem Rechtsstandpunkte herabtretend bot sie dem Großherzog 50 Proc. des letztjährigen Ertrages der genannten Steuern (nach Abrechnung der schon hinweggefallenen Quote der Brau- und der Mahlsteuer) unter der Voraussetzung der Besteuerung der betreffenden ländlichen Betriebe an. Nach einigem Sträuben der Regierung wurde auf Grund dieser Vorschläge die Einigung erzielt.

Nicht minder leicht wickelte sich eine andere Differenz ab. Auf Grund einer Vereinbarung der mecklenburgischen Staatsregierungen mit dem Zollbundesrath war bei der Vollziehung des Anschlusses Mecklenburgs an den Zollverein eine Nachverzollung angeordnet worden, deren Nettoertrag zur Hälfte in die landesherrliche Cassé fließen und als Entschädigung für den mit dem Eintritt in den Zollverein wegfallenden Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn dienen sollte. Die Verordnung litt an zahlreichen Härten, und erregte dadurch, namentlich im Handelsstande große Unzufriedenheit. Die anhaltende Bestürmung des Großherzogs und des Finanzministers mit Petitionen und Deputationen rief endlich das Versprechen hervor, daß den Benachtheiligten, soweit nicht der großherzoglichen Regierung in dieser Beziehung die Hände gebunden seien, eine Entschädigung gewährt werden solle. Zum Entschädigungsfond wurde die Hälfte der großherzoglichen Einnahme aus der Nachsteuer bestimmt, und, als die Besorgniß entstand, daß dies nicht ausreichen möchte, um alle berechtigten Reclamationen zu befriedigen, noch ein Theil des auf 780.000 Thlr. sich belaufenden Restes der alten Zollcassé, falls dieser Rest dem Antrage gemäß dem Großherzog zur Verfügung gestellt würde. In dieser Gestalt kam die Sache vor den Landtag mit der Aufforderung, daß die Stände durch Deputirte bei der Feststellung der Entschädigung mitwirken möchten. Die Stände wiesen anfangs diese Vorschläge entschieden zurück und machten den Versuch, die Rechtsgiltigkeit der Nachsteuerverordnung anzusechten. Die Landschaft erklärte sogar den Vertrag vom 25. Juli 1868 mit dem Zollbundesrath wegen der Nachverzollung nicht für zu Recht bestehend, und wollte ihr ferneres Verhalten in dieser Angelegenheit von dem Resultat einer Verhandlung über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung abhängig machen. Als aber ein großherzogliches Rescript den Ständen vorhielt, daß nothwendige Ausführungsverordnungen nicht von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werden könnten und daß eine rasche Erledigung sich um so mehr empfehle, als der Großherzog dem Bunde gegenüber nicht in der Lage sei, die Beitreibung der

Nachsteuerbeträge in eine ungewisse Zukunft zu verschieben, lenkten sie rasch ein und erklärten sich mit allen Regierungsvorschlägen einverstanden. Die Regierung hatte außerdem noch die Einleitung einer neuen Verhandlung mit dem Bundesrath des Zollvereins in Aussicht gestellt, wobei jedoch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wurde, daß damit selbstverständlich nicht beabsichtigt werde, das ganze Abkommen vom 25. Juli 1868 zum Gegenstande erneuerter Verhandlungen zu machen, sondern daß sich dieselben wesentlich auf die Einwirkung größerer Freiheit bei der Leistung von Entschädigungen und auf die Herabsetzung einiger Tarifpositionen zu beschränken haben würden.

Als ein weiterer Gegenstand finanzieller Natur, welcher den Landtag beschäftigte, mag noch kurz eine Forderung des Großherzogs von 200,000 Thlr. als Beihilfe zu dem von ihm übernommenen Bau einer Verbindungsbahn zwischen der mecklenburgischen Eisenbahn und Lübeck erwähnt werden. Die Beihilfe sollte, wie bei der Friedrich-Franz-Bahn, zu welcher die Stände einen Zuschuß von 800,000 Thlr. bewilligten, wieder die Form eines reinen Geschenks haben, ohne Anspruch auf Dividende und Amortisation. Der Unterschied war nur der, daß damals die Forderung noch vor Beginn des Baues gemacht wurde, das Zustandekommen daher von der Bewilligung abhängen konnte, während der Bau der Bahn auf Lübeck längst begonnen und seiner Vollendung bereits nahe ist. Die Stände lehnten diesmal die Gewährung der Beihilfe ab, und beschloffen, die bedrängte und ungewisse Lage der finanziellen Verhältnisse des Landes als Grund der Ablehnung aufzuführen. Vielleicht wirkte bei der Ablehnung auch der Gedanke mit, daß, wer allein die Früchte eines Unternehmens ernten wolle, auch allein die Kosten tragen könne, und daß es überhaupt seine Bedenken haben möge, wenn der Landesfürst seine Capitalien in großartigen Eisenbahnunternehmungen anlege, welche der ständischen Controle gänzlich entzogen sind und noch außerdem durch den beabsichtigten Ankauf der mecklenburgischen Eisenbahn für Rechnung der landesherrlichen Cassé einen weiteren Umfang zugewinnen streben. Die Regierung schöpfte aus dem Ablehnungsgrunde den Anlaß, eine Erneuerung ihres Antrages zu gelegenerer Zeit in Aussicht zu stellen.

Eine Vorlage wegen einer Reform der Armengesetzgebung, welche sich gleichfalls auf gewisse Grundzüge beschränkte, gelangte in der Hauptsache, nämlich in Betreff der beabsichtigten Bildung von Armenverbänden, wegen des Widerstrebens der Ritterschaft nicht zur Annahme. Dagegen kam es zur Einigung wegen einer neuen Regelung des Schulwesens im Ritterschaftlichen und in den städtischen Gütern. Die neue Ordnung, obgleich sie in einigen Punkten Anerkennung verdient und einen Fortschritt von dem bisherigen Zustande bezeichnet, läßt aber das Schulpatronat der Rittergutsbesitzer bestehen

und behält daher eine Einrichtung bei, welche der kräftigen Ausführung ihrer Vorschriften fortwährende Hindernisse droht.

Trotz der langen Dauer des Landtags — vom 13. November 1868 bis zum 9. Januar 1869 —, hat derselbe doch nur höchst geringe Ergebnisse aufzuweisen. Die Lösung seiner Hauptaufgabe, die Reform des Steuerwesens, ist, ohne Hoffnung auf Gelingen, der Zukunft überlassen geblieben und inzwischen ein Interimisticum der Steuereinrichtungen geschaffen worden, welches die Unverträglichkeit derselben mit dem Zollvereinssteuerwesen nur verhüllt, nicht beseitigt. Nur das Eine mag an diesen Verhandlungen tröstlich erscheinen, daß sie es von Neuem der Bevölkerung klar vorführen, wie ein Staat mit solcher Vertretung und solcher Verfassung den Verpflichtungen nicht mehr gewachsen ist, welche er nach Außen und gegen sich selbst zu erfüllen hat, und daß daher durch diesen Landtag ein neues starkes Zeugniß für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Verfassungsreform abgelegt worden ist.

Zur Geschichte des Aufstandes von Pugatschew.

Zu den Lieblingsgegenständen der modernen russischen Geschichtsforschung gehört der Pugatschew'sche Aufstand. Allein im verflossenen Jahre ist eine ganze Reihe von Monographien über den kühnen Kosakenhäuptling erschienen; bald werden die Verhältnisse geschildert, unter denen er aufgewachsen, bald werden die einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten seiner Umgebung charakterisirt, oder Nachweise dafür gesammelt, daß er nur der Nachfolger einer langen Reihe russischer nationaler Rebellen*) gewesen, die sich keineswegs mit ihm schloß, sondern durch das gesammte Jahrhundert der westeuropäischen Fremdherrschaft ihr Wesen trieb und die nothwendige Reaction gegen die Mißhandlung der nationalen Traditionen und ihrer Vertreter, der unteren Volksschichten, bildete. Wie ein rother Faden zieht sich durch all' diese historischen und culturgeschichtlichen Arbeiten die Tendenz, die Bedeutung dieses von der officiellen Historiographie für das Resultat eines Betruges ausgegebenen Aufstandes zu erweitern, aus der Gmeute eine nationale, innerlich berechnigte Revolution des Volksbewußtseins gegen die westlichen Cultureinflüsse zu machen.

*) Ueber zwei derselben, Chanin und Bogomolow, waren schon in den J. 1859 und 1860 interessante Monographien im „Westek“ 1860, S. 6 und „Paruß 1859“ veröffentlicht worden.